

V-2 Wir fordern: Rechtsverbindliche Regelungen für den Schulbesuch neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher

Gremium: Landesausschuss
Beschlussdatum: 20.09.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Sonstiges

Antragstext

1 **Der neue „Leitfaden zur Integration“ fasst die Rechtslage zusammen, setzt aber**
2 **kein neues Recht**

3 Die Senatsverwaltung für Bildung hat im April 2023 einen „Leitfaden zur
4 Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Schule“
5 herausgebracht. Dieser Leitfaden gibt viele praktische Hinweise zur Organisation
6 des Schulbesuchs von neu zugewanderten Schüler*innen und umfasst den gesamten
7 Prozess von der Einschulung bis zum endgültigen Übergang in die Regelklasse.

8 Allerdings wird bei einer kritischen Lektüre deutlich, dass die bestehenden
9 rechtlichen Regelungen, die der Leitfaden ebenfalls zusammenfasst, für die
10 Zielgruppe nicht ausreichen.

11 Anders als für andere Schüler*innen gibt es keine vorgeschriebene Stundentafel
12 mit verbindlichen Stunden für den Fachunterricht; es gibt auch für den DaZ-
13 Unterricht keinen Rahmenplan, der die zu erwerbenden Kompetenzen festlegt, da
14 Deutsch als Zweitsprache in Berlin kein reguläres Unterrichtsfach ist. Außerdem:
15 Obgleich Berlin schon vor Jahren die so genannten „Ausländerregelklassen“
16 abgeschafft hat und sich Berlin als inklusives Bildungssystem versteht, gibt es
17 keine rechtlich bindende Verpflichtung für die Schulen, die neu zugewanderten
18 Kinder und Jugendlichen zumindest für einige Fächer wie z. B. Sport und Kunst
19 von Anfang an zu integrieren und mit den Schüler*innen der Regelklassen zu
20 mischen, was soziale Teilhabe ermöglichen und den Spracherwerb unterstützen
21 würde. Die Teilhabe und der Bildungserfolg werden auch dadurch eingeschränkt,
22 dass auch für den additiven Förderunterricht nach dem Übergang in die
23 Regelklasse nur Richtwerte benannt werden; aber keine rechtsverbindlichen
24 Ansprüche auf Förderstunden bestehen. Zudem werden ihre sprachlichen Kompetenzen
25 in der Erstsprache weder gefördert noch – um Brüche in der Bildungsbiografie zu
26 vermeiden – durch reguläre Unterrichtsangebote für den Erwerb fachlicher
27 Kompetenzen genutzt.

28 Damit die neu zugewanderten Kinder und Jugendlichen gleichberechtigt am
29 Bildungssystem teilhaben

30 können und dieselben Chancen erhalten wie alle anderen Berliner Schüler*innen,
31 reicht ein unverbindlicher Leitfaden nicht aus; hier braucht es klare
32 rechtsverbindliche Regelungen. Unsere Kernforderungen lauten:

33 **1. Schulplätze für alle – Schulbesuch darf nicht vom Aufenthaltsstatus**
34 **abhängen**

35 Rund 1500 geflüchtete und neu zugewanderte Kinder und Jugendliche warten derzeit
36 in Berlin (Stand Mai 2023) auf einen Schulplatz – und das häufig bereits seit
37 Monaten und obgleich sie nach dem Schulgesetz schulpflichtig sind. Diese
38 Situation, die nicht neu ist, sondern sich seit Jahren wiederholt, zeigt, dass
39 Berlin das Recht auf Bildung für diese Zielgruppe nicht angemessen umsetzt – und
40 das muss sich ändern. **Die erste selbstverständliche Forderung besteht also**
41 **darin, dass die Bildungsverwaltung eine hinreichende Zahl an Schulplätzen**
42 **schaft. Außerdem müssen auch für Krisenzeiten Schulplätze vorgehalten werden.**
43 In Mangelsituationen dürfen die neu zugewanderten Schüler*innen nicht die ersten
44 Leidtragenden sein.

45 Dazu müssen heute die **mittel- und langfristigen Planungsinstrumente angepasst**
46 **werden:**

- 47 • **Festschreibung einer festen Ein- und Zuwanderungsquote für die Prognose**
48 **von Schüler*innenzahlen, die der Zuwanderungsquote der letzten Jahrzehnte**
49 **entspricht und den Zuzug über die Fachkräfteeinwanderung mit einbezieht.**
- 50 • **Berücksichtigung dieser Zieldaten in der Schulentwicklungsplanung** beim
51 **Schulbau und bei der Lehrkräfteausbildung. Berlin ist seit Jahrzehnten**
52 **eine Einwanderungsstadt, das muss in der Schulentwicklungsplanung endlich**
53 **berücksichtigt werden.**

54 Um die aktuelle Situation zu verbessern, schlagen wir folgende **Sofortmaßnahmen**
55 **vor:**

- 56 • **Sofortprogramm für nicht beschulte Kinder und Jugendliche** Der Senat muss
57 **sofort weitere Lehrkräfte für die Einrichtung von zusätzlichem Unterricht**
58 **gewinnen, um allen aktuell nicht beschulten Kindern und Jugendlichen**
59 **wenigstens einige Stunden Unterricht in der Woche anzubieten.**
- 60 • **Bedarfsgerechte Ausweitung von Übergangsprogrammen:** Programme für Kinder
61 **und Jugendliche ohne Schulplatz wie "Fit für die Schule" müssen umgehend**
62 **ausgeweitet werden (Schwerpunkt Tegel-TXL) und verlässlich finanziert**

63 werden. Die Förderrichtlinie ist zu überarbeiten und muss praxisnäher und
64 unbürokratischer werden, um mehr freie Träger ansprechen zu können.

65 2. Inklusion und Teilhabe auch für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche

66 Aber Berlin fehlt auch nach wie vor ein klares Konzept, das die
67 Rahmenbedingungen einer inklusiven Beschulung neu zugewanderter und geflüchteter
68 Kinder und Jugendlicher vorgibt und damit die Lehrkräfte entlastet und die
69 Schülerinnen und Schüler gezielt unterstützt. **Die zweite Forderung besteht**
70 **darin, ein solches Konzept für den Schulbesuch und den Übergang zu entwickeln**
71 **und rechtlich zu verankern.** Folgende Aspekte sollten dabei Berücksichtigung
72 finden:

- 73 • **Integration in den Regelbetrieb von Anfang an:** Neu zugewanderten Kindern
74 und Jugendlichen muss eine inklusive Teilhabe an schulischen Unterrichts-
75 und Freizeitaktivitäten ermöglichen werden.
- 76 • **Mehrstufiger Übergang:** Berlin sollte ebenso wie andere Bundesländer ein
77 verbindliches alters- und kompetenzabhängiges mehrstufiges
78 Übergangskonzept bis zur vollständigen Integration in den Regelunterricht
79 zur Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit geringen Deutschkenntnissen
80 entwickeln und verpflichtend einführen.
- 81 • **Deutsch als Zweitsprache (DaZ) als ordentliches Schulfach** mit
82 verpflichtendem Curriculum einführen, DaZ und die unterrichteten
83 Erstsprachen als **Lehrmattersfächer** anerkennen.
- 84 • **Verpflichtende und einheitliche Sprach- und Lernstandserhebung:**
85 Sprachstand und fachliche Kenntnisse zu Beginn und im Verlauf des
86 Lernprozesses verbindlich mit einheitlichem Instrument erfassen und daraus
87 individuelle Lern- und Förderpläne entwickeln. Zur Lernstandserfassung
88 sollte auch die Erstsprache einbezogen werden:
- 89 • **Förderung auch nach dem Übergang ins Regelsystem:** Für die Zeit nach dem
90 vollständigen Übergang ins Regelsystem muss es einen verbindlichen
91 Anspruch auf eine Förderung mit einer festgelegten Mindestanzahl von
92 Stunden geben.

93 3. Mehrsprachigkeit stärken und erstsprachliche Kompetenzen entfalten

94 Eine ressourcenorientierte Sprachbildung für Kinder und Jugendliche mit einer
95 anderen Erstsprache als Deutsch kann sich nicht auf Vermittlung der deutschen
96 Sprache beschränken, sondern es bedarf der Anerkennung und Förderung der
97 Kompetenzen in der Erstsprache. **Eine dritte Forderung besteht in der Förderung**

98 **der Mehrsprachigkeit durch Entfaltung der erstsprachlichen Kompetenzen.** Das
99 beinhaltet:

- 100 • **Erfassung der Erstsprachen** aller Berliner Schüler*innen, wie im § 15
101 Schulgesetz vorgesehen, um den Bedarf an Angeboten für die Förderung der
102 Erstsprache (ESU, SESB, ZwErz u.a.) zu bestimmen. Diese Erfassung muss
103 zunächst für alle bestehenden Jahrgänge und dann bei jeder Aufnahme eines
104 neuen Jahrgangs erfolgen.

- 105 • **Ausweitung der Angebote für Erstsprachliches Lernen** und Zweisprachige
106 Erziehung auf mehr Sprachen und Schulstufen.

- 107 • **Verstärkte Einstellung von Lehrkräften mit internationalen Abschlüssen:**
108 Insbesondere für den mehrsprachigen Unterricht werden mehr- und
109 erstsprachliche Lehrkräfte, die die sprachliche Vielfalt dieser Weltstadt
110 im besten Sinne abbilden, dringend gebraucht.

- 111 • **Erleichterte Anerkennung internationaler Abschlüsse und Qualifikationen,**
112 insbesondere Anerkennung als Lehrkraft auch mit einem Fach, niedrigere
113 Anforderungen bei der Deutsch-Kompetenz (C1 statt C2 nach Europ.
114 Referenzrahmen für Sprachen), Erleichterung für Zusatzstudien, Monitoring
115 beim Antragsverfahren.